



GEMEINDE KAMMERSTEIN

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kammerstein

vom 14. Mai 2024

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertagen (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980, zuletzt geänderte durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBL. S. 98) erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Kammerstein dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag und Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 15. Mai 2024

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

131-TL

Vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Mai 2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 15. Mai 2024

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister